



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 17.03.2025

Staatliche Förderung von Moscheen und islamischen Kulturvereinen

Rund 400 Moscheen gibt es im Freistaat, 2500 in Deutschland. Etwa jede zehnte im Bundesgebiet erhält öffentliche Fördermittel. Hinzu kommen noch unzählige Kulturvereine und sonstige Gruppierungen, die sich mit den Belangen von Muslimen in Bayern befassen (z. B. Islamberatung Bayern). Auf der Website dieser Beratungsstelle findet sich dieser Hinweis: „Das Teilprojekt ‚Wissen fördern – Kompetenzen stärken‘ wird aus Mitteln des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert“.

www.islamberatung-bayern.de

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Unterstützt der Freistaat Moscheen, muslimische Kulturvereine oder verschiedene Islam-Organisationen (z. B. Islamberatung Bayern) mit Steuergeld? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, warum? | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, welche Moscheen, muslimischen Kulturvereine oder Islam-Organisationen sind das im Einzelnen? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Mittel bekommen diese Moscheen, muslimischen Kulturvereine und sonstigen Islam-Organisationen (bitte einzeln aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Mittel bekommt die „Islam-Beratung Bayern“? | 4 |
| 2.3 | Unterstützt der Freistaat darüber hinaus Organisationen wie die Eugen-Biser-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung, die wiederum die „Islamberatung Bayern“ finanzieren? | 4 |
| 3.1 | Müssen Moscheen und andere Islam-Organisationen für die Förderung mit Steuergeldern bestimmte Bedingungen erfüllen? | 4 |
| 3.2 | Wenn ja, welche sind das? | 4 |
| 3.3 | Wenn nein, warum nicht? | 4 |
| 4.1 | Kontrolliert der Freistaat die weltanschaulichen und politischen Inhalte der von ihm geförderten Moscheen und anderer Islam-Einrichtungen? | 5 |
| 4.2 | Wenn ja, wie häufig erfolgen solche Kontrollen? | 5 |

4.3	Wenn nein, warum nicht?	5
5.1	Welche Sanktionen gibt es, wenn mit Steuergeldern geförderte Moscheen und andere Islam-Einrichtungen sich nicht an unsere Werte und Gesetze halten oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) verstoßen (z. B. Gleichberechtigung der Frau)?	5
5.2	Warum unterstützt der Freistaat eine Religion/politische Ideologie, die bereits von ihren Grundzügen her gegen die FDGO verstößt (Ablehnung der Gleichberechtigung der Frau, Ablehnung von Minderheiten, z. B. Homosexuellen, Andersgläubigen)?	5
6.1	Wie viele Moscheen, muslimische Kulturvereine und sonstige Islam-Organisationen werden in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?	6
6.2	Wie viele Moscheen, muslimische Kulturvereine und sonstige Islam-Organisationen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern verboten?	6
6.3	Wie viele islamistische/fundamentalistische Gefährder sind in Bayern bekannt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.04.2025

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Anfrage versteht die Staatsregierung den verwendeten Begriff der „Islam-Organisation“ als jede Organisation, bei der ihre Mitglieder aufgrund eines formulierten Ziels der Organisation durch den Islam als Religion oder Kultur verbunden sind. Hierzu gehören nicht nur Vereinigungen, die primär religiöse oder kulturelle Ziele in Bezug auf den Islam verfolgen, sondern auch alle sonstigen Gruppierungen, die sich schwerpunktmäßig mit den Belangen von Muslimen befassen. Zu den Islam-Organisationen in diesem Sinne zählen daher insbesondere die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) und ihre Teil- und Unterorganisationen wie der Bund der Muslimischen Jugend (BDMJ) und die in Bayern tätige DITIB Jugend Bayern.

- 1.1 Unterstützt der Freistaat Moscheen, muslimische Kulturvereine oder verschiedene Islam-Organisationen (z. B. Islamberatung Bayern) mit Steuergeld?**
- 1.2 Wenn ja, warum?**
- 1.3 Wenn ja, welche Moscheen, muslimischen Kulturvereine oder Islam-Organisationen sind das im Einzelnen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Islamberatung in Bayern ist ein Projekt der Eugen-Biser-Stiftung und wird von der Robert Bosch Stiftung gefördert. Die Eugen-Biser-Stiftung selbst oder ihre Mitglieder sind selbst nicht muslimisch, ihre Kernthemen sind vielmehr die Zukunft des Christentums sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen. Das Team des Projektes „Islamberatung in Bayern“ besteht aber zu einem großen Teil aus Muslimen und entspricht einer Islam-Organisation im Sinne der Vorbemerkung. Der Freistaat Bayern fördert das Teilprojekt „Wissen fördern – Kompetenzen stärken“ der Islamberatung in Bayern, das sich an Kommunen, Verwaltungsbehörden, Wohlfahrtsverbände und Kindertageseinrichtungen richtet und über islambezogene Themen informiert sowie für den Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt sensibilisiert.

Ferner fördert der Freistaat den Sozialdienst muslimischer Frauen Kempten e.V., der im Rahmen des Integrationsprojekts „Lebenswirklichkeit in Bayern“ Mütter mit und ohne Migrationshintergrund in Kitas vor Ort zusammenbringt und auf diese Weise unsere Werte vermittelt sowie das Selbstbewusstsein, die soziale Teilhabe und das Zugehörigkeitsgefühl von Migrantinnen stärkt.

Außerdem unterstützt der Freistaat das Muslimische Bildungswerk Bayern e.V., das zum interreligiösen Dialog beiträgt und bei der Integration von Menschen der Glaubensrichtung behilflich sein kann und somit eine wertvolle und sinnvolle Ergänzung zur bereits geförderten (christlichen) Erwachsenenbildung darstellt.

Schließlich erhalten die DITIB Jugend und die Islamische Jugend (IJB) als nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Förderungen vom Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) auf Grundlage des § 12 SGB VIII, der vom Freistaat Bayern mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragt ist.

2.1 Wie viele Mittel bekommen diese Moscheen, muslimischen Kulturvereine und sonstigen Islam-Organisationen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstützt die Eugen-Biser-Stiftung im Förderzeitraum 2024/2025 mit rund 170.000 Euro und den Sozialdienst muslimischer Frauen Kempten e. V. im Förderzeitraum 2025 mit rund 45.000 Euro.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert im Rahmen der Erwachsenenbildung das Muslimische Bildungswerk Bayern e. V. Im Förderzeitraum 2024/2025 wurden im Haushalt 2024 hierfür 85.000 Euro bereitgestellt (Kapitel 05 05 Titel 684 82). Für den Haushalt 2025 ist noch keine abschließende Aussage möglich, da die Nachtragshaushaltsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Aus den Mitteln, die das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales dem Bayerischen Jugendring zur Verfügung stellt, erhielten im Jahre 2024 die DITIB Jugend 112.000 Euro und die Islamische Jugend 108.000 Euro. Für das Jahr 2025 liegen noch keine Zahlen vor.

2.2 Wie viele Mittel bekommt die „Islam-Beratung Bayern“?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 2.1 (Eugen-Biser-Stiftung) verwiesen.

2.3 Unterstützt der Freistaat darüber hinaus Organisationen wie die Eugen-Biser-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung, die wiederum die „Islamberatung Bayern“ finanzieren?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3.1 Müssen Moscheen und andere Islam-Organisationen für die Förderung mit Steuergeldern bestimmte Bedingungen erfüllen?

3.2 Wenn ja, welche sind das?

3.3 Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt unterliegen den allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO). Neben den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO (VV-BayHO) bestehen regelmäßig fachspezifische Bewilligungsvoraussetzungen, die in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt sind. Die Förderung

durch den Bayerischen Jugendring richtet sich nach der Vorschrift des § 74 SGB VIII und setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

4.1 Kontrolliert der Freistaat die weltanschaulichen und politischen Inhalte der von ihm geförderten Moscheen und anderer Islam-Einrichtungen?

4.2 Wenn ja, wie häufig erfolgen solche Kontrollen?

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Die Träger, die Förderung eines bestimmten Projekts (sog. Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu Art. 23 BayHO) begehren, haben dem Antrag bei der Projektförderung eine genaue Projektbeschreibung (VV Nr. 3.2.1 zu Art. 44 BayHO) beizufügen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Angaben dahin gehend, ob die Ziele und Inhalte des Projekts im Einklang mit der Rechtsordnung, insbesondere mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Die Mittelverwendung wird nach Maßgabe der VV Nr. 9 bis 12 zu Art. 44 BayHO und der entsprechenden Nebenbestimmungen der Förderbescheide überwacht.

5.1 Welche Sanktionen gibt es, wenn mit Steuergeldern geförderte Moscheen und andere Islam-Einrichtungen sich nicht an unsere Werte und Gesetze halten oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) verstoßen (z. B. Gleichberechtigung der Frau)?

Zuwendungen dürfen gemäß Art. 23 BayHO nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Aufgabenerfüllung durch den Förderempfänger ein erhebliches Interesse hat. Dieses Interesse fehlt, wenn die Maßnahmen oder Ziele der betreffenden Einrichtung nicht (mehr) mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Ist dies der Fall, so werden die entsprechenden Förderbescheide aufgrund der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen. Bei anders gearteten Rechtsverstößen entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.2 Warum unterstützt der Freistaat eine Religion/politische Ideologie, die bereits von ihren Grundzügen her gegen die FDGO verstößt (Ablehnung der Gleichberechtigung der Frau, Ablehnung von Minderheiten, z. B. Homosexuellen, Andersgläubigen)?

Die Staatsregierung weist diese pauschalierende Fragestellung zurück. Es bestehen durchaus große Unterschiede zwischen den Ansichten der zahlreichen Strömungen, Gruppierungen und Untergruppierungen des Islams. Die Aussage der Fragestellerin, der Islam als solcher verstoße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und lehne die Gleichberechtigung der Frau, Homosexualität, Andersgläubige oder andere Minderheiten ab, stellt den Islam als zweitgrößte Weltreligion in ungerechtfertigter Weise unter Generalverdacht und führt zu einer Spaltung der Gesellschaft,

indem Ressentiments gegen Menschen muslimischen Glaubens geschürt und den dadurch der Kollektivschuld bezichtigten Muslimen die Identifikation mit unserem Land und auch die Integration in die Gesellschaft erschwert werden.

6.1 Wie viele Moscheen, muslimische Kulturvereine und sonstige Islam-Organisationen werden in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nur gegenüber extremistischen Bestrebungen im Sinne des Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. §4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eröffnet.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die Darstellungen im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht verwiesen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 der Schriftlichen Anfrage „Islamistische Bestrebungen und Gefahren in Bayern“ (Drs. 19/2487), der Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage „Muslime in Bayern“ (Drs. 19/2718) und der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage „Welche Moscheen werden in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?“ (Drs. 19/3058) verwiesen.

6.2 Wie viele Moscheen, muslimische Kulturvereine und sonstige Islam-Organisationen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern verboten?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Verfügung vom 26.06.2024 die schiitisch-islamische Vereinigung Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und seine Teilorganisationen, darunter der Verein Islamische Vereinigung Bayern e. V. (IVB) mit Sitz in München, bundesweit verboten.

6.3 Wie viele islamistische/fundamentalistische Gefährder sind in Bayern bekannt?

Mit Stand 28.02.2025 sind in Bayern 33 Personen als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – Religiöse Ideologie eingestuft.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.